



Bebauungsplan

„Erweiterung Photovoltaikanlage Ernsbach“

Gemarkung Ernsbach

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Satzung

Planstand: 21.06.2023

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner



Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

INHALT

1.	Anlass und Planungsziele	1
1.1	Planerfordernis	1
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	1
2.	Verfahren	1
3.	Plangebiet	2
3.1	Lage und Abgrenzung	2
3.2	Bestandssituation	2
3.3	Seitheriges Planungsrecht	2
4.	Übergeordnete Planungen	3
4.1	Vorgaben der Raumordnung	3
4.2	Flächennutzungsplan	3
4.3	Schutzgebiete	4
5.	Plankonzept	5
5.1	Vorhabensbeschreibung	5
5.2	Verkehrerschließung	5
5.3	Landwirtschaftliche Belange	6
5.4	Erdmassenausgleich	6
5.5	Plandaten	6
6.	Planinhalte	7
6.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	7
6.2	Örtliche Bauvorschriften	8
6.3	Nachrichtliche Übernahmen	8
7.	Auswirkungen der Planung	9
7.1	Umwelt, Natur und Landschaft	9
7.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	9
7.3	Klimaschutz und Klimaanpassung	10
7.4	Biotopverbund	10
7.5	Hochwasserschutz und Starkregen	10
7.6	Immissionen	11
8.	Angaben zur Planverwirklichung	12
8.1	Zeitplan	12

1. Anlass und Planungsziele

1.1 Planerfordernis

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Erweiterung Photovoltaikanlage Ernsbach“ sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Erweiterung der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung.

Nach dem EEG beschränkt sich die Vergütung von Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen, die sich z.B. auf vorbelasteten Flächen (Konversionsflächen) befinden, sowie längs von Autobahnen oder Schienenwegen oder auf Flächen, die als Ackerland oder Grünland genutzt werden und in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen. Das Plangebiet besteht vollständig aus landwirtschaftlicher Fläche.

Laut dem Webportal der LEL Schwäbisch Gmünd mit Stand vom 12.12.2018 in Verbindung mit Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986 ist die Gemarkung Ernsbach vollständig als benachteiligte Agrarzone eingestuft.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. D.h. vorgesehen ist dabei, als Teilziel im Jahr 2050 80 % der Energie aus Erneuerbaren Energien gewinnen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die planungsrechtliche Sicherung eines Solarparks und ist damit Grundlage für seine Realisierung. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt bzw. Kerninhalt der Planung.

2. Verfahren

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich ca. 500 m nordwestlich des Ortskerns von Ernsbach im Gewann „Häfnersfeld“.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Bebauungsplans festgesetzt ist. Umfasst ist teilweise das Flurstück 605.

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 0,54 ha.

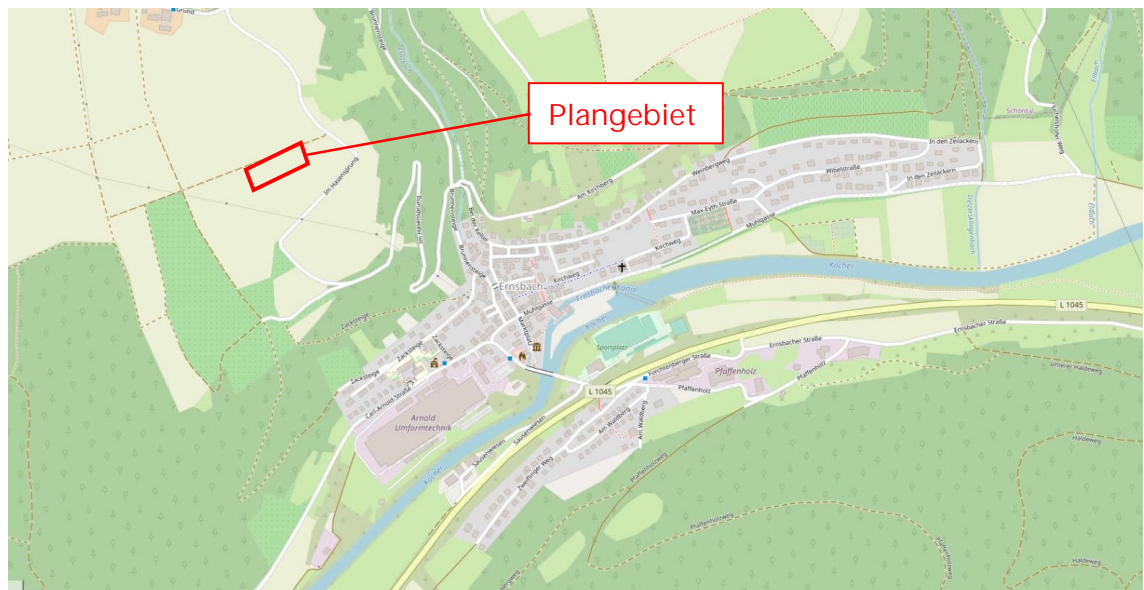


Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: www.openstreetmap.org)

3.2 Bestandssituation

Das Plangebiet wird aktuell als landwirtschaftliche Fläche intensiv ackerbaulich genutzt. Die Fläche ist im Norden über einen ausgebauten Wirtschaftsweg erschlossen und wird im Osten und Westen von nicht ausgebauten Wirtschaftswegen eingerahmt. Das Plangebiet ist neben den bestehenden Wirtschaftswegen komplett von landwirtschaftlich genutzten Acker- und Wiesenflächen umgeben und liegt auf einer Höhe von 324 bis 331 m über NN. Das Gelände fällt mit einer Neigung von 18,95 % stark Richtung Süden ab. Die Hangkante des Kochertals befindet sich ca. 250 m südlich des Plangebiets.

3.3 Seitheriges Planungsrecht

Das Plangebiet ist in der 3. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ dargestellt. Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan. Das Areal befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

Landesentwicklungsplan 2002

Im Landesentwicklungsplan ist die Stadt Forchtenberg dem ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet.

Gemäß Plansatz 4.2.5 (Grundsatz) sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

In der Raumnutzungskarte ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt.

Gemäß Plansatz 3.2.3.3 sollen in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft der Erhaltung des räumlichen Zusammenhangs und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

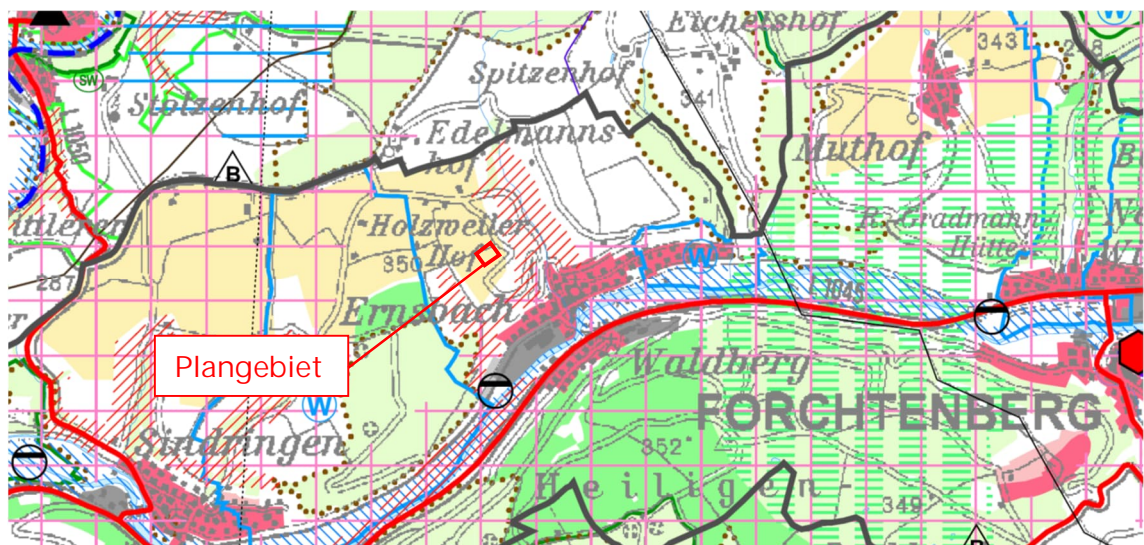


Abb. 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020
(Quelle: Regionalverband Heilbronn-Franken)

4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist in der 3. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ dargestellt. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und folgt demnach dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB.

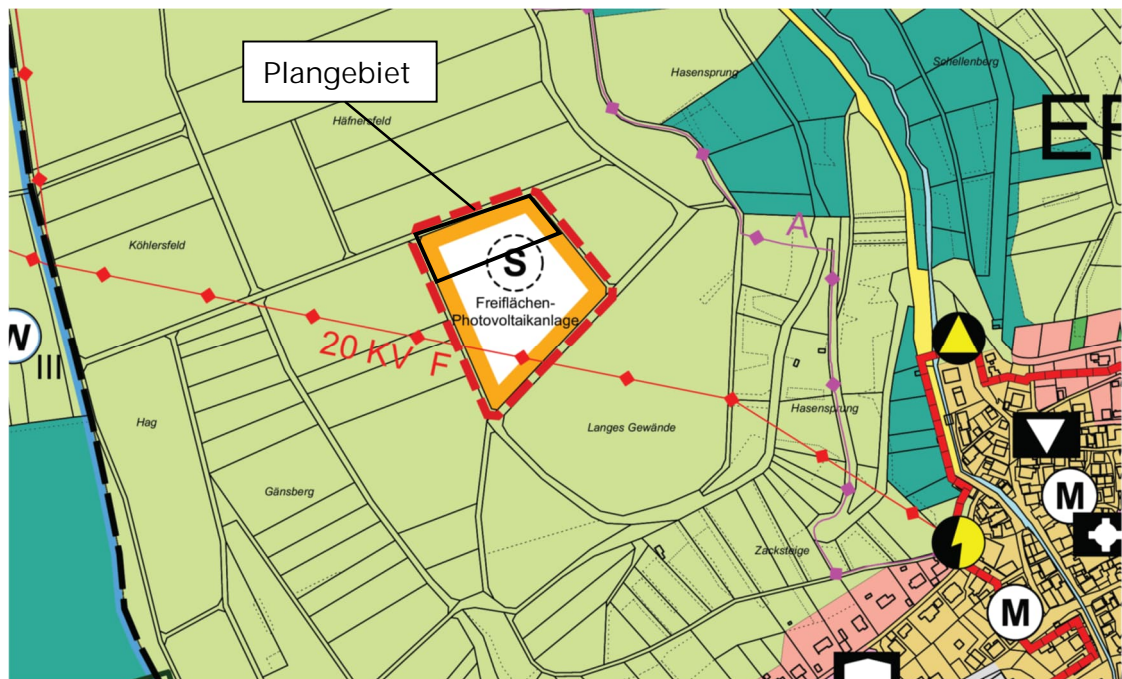


Abb. 3: Auszug aus der 3. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Quelle: GVV Mittleres Kochertal)

4.3 Schutzgebiete

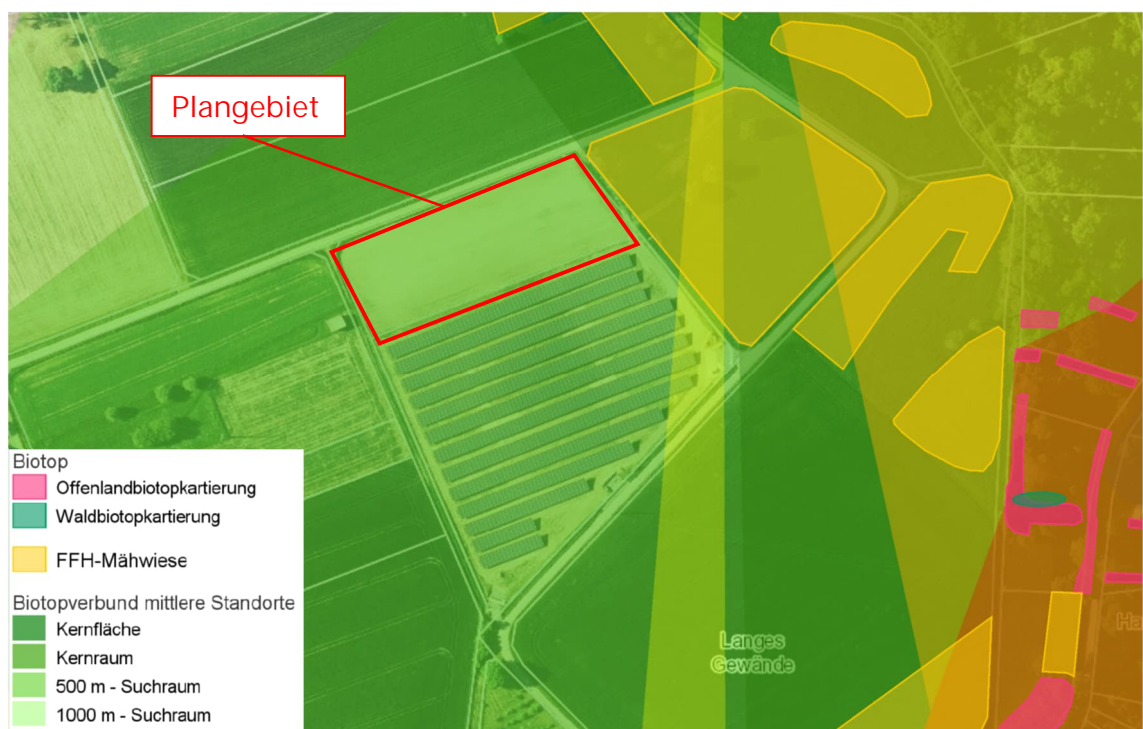


Abb. 4: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, Abgerufen am 21.10.2022)

Im Plangebiet selbst sowie in der näheren Umgebung werden folgende Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutzrecht berührt:

Biotopverbund

Gemäß der Kartierung der LUBW zum landesweiten Biotopverbund befindet sich das Plangebiet vollständig in einer Fläche mittlerer Standorte. Betroffen ist hierbei ein 500 m – Suchraum.

FFH-Mähwiese

Gemäß der Kartierung der LUBW befindet sich östlich des Plangebiets auf dem Flurstück-Nr. 603 die magere Flachland-Mähwiese „Mähwiese am Hasensprung N Ernsbach II“. Die Fläche wird wie folgt beschrieben:

„Mäßig artenreiche Salbei-Glatthafer-Wiese. Am Südostrand der südlichen Teilfläche Übergang zu Trespen-Glatthafer-Wiese. Wiesenstruktur geprägt durch eine mäßig dichte bis dichte Schicht an Obergräsern (u.a. Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*)) und hochwüchsigen Kräutern. Gekennzeichnet wird die Wiese durch ein Nebeneinander von Arten der Wirtschaftswiesen, Magerkeitszeiger und vereinzelt Saatzeigern (Ausdauernder Lolch (*Lolium perenne*)). Von den wertgebenden Arten tritt der Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*) zahlreich auf sowie im Südosten die Futter-Esparsette (*Onobrychis viciifolia*). Regelmäßig gemähter Bestand, keine Hinweise auf Beweidung vorhanden. Lediglich im Südosten erfolgt die Mahd zu selten; hier treten bereits Saumarten auf.“

5. Plankonzept

5.1 Vorhabensbeschreibung

Der Grundstückseigentümer möchte auf dem Flurstück Nr. 605 (Gemarkung Ernsbach) eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erweiterung seiner bestehenden Anlage auf dem Flurstück Nr. 606 errichten. Hierzu wird dieser Bebauungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modulstischhöhen als auch Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude / Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen sowie die überbaubare Grundstücksfläche.

Die Module werden mit einer Neigung von ca. 15 Grad Richtung Süden ausgerichtet. Die Höhe der Module beträgt ca. 2,4 m.

Die Einspeisung erfolgt über die bereits vorhandene Trafostation auf dem südlich gelegenen Flurstück 606. Im Plangebiet selbst wird demnach keine Trafostation errichtet.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll mit einer Stahlmattenzaunanlage eingezäunt werden. Die Zaunhöhe beträgt voraussichtlich 2,1 m mit einer Bodenfreiheit von 15 cm, um die Kleintierdurchlässigkeit zu gewährleisten.

5.2 Verkehrserschließung

Die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz erfolgt über den nördlich angrenzenden Wirtschaftsweg Richtung Süden an die L 1046. Es sind keine baubedingten Veränderungen am Wegenetz erforderlich.

5.3 Landwirtschaftliche Belange

Der gewählte Standort befindet sich gemäß der Raumnutzungskarte im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (siehe Kap. 4.1 und Abb. 2). Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche der Gemarkung Ernsbach ist als benachteiligtes Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) festgelegt und entspricht daher der EEG-förderfähigen Kategorie zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen. Die digitale Flurbilanz weist für den gewählte Standort Böden der Vorrangflur II auf. Gemäß der Flurbilanz des Landwirtschaftsamts Hohenlohekreis ist für das Planungsgebiet die Bodenart durch Verwitterung entstandener Schwerer Lehm oder Lehm (LT6V 39/36, LT5V 50/46 und L5DV 50/49) angegeben.

Während des Betriebs der Anlage ist durch die Extensivierung zu einer Grünfläche auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Steigerung für die Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer starken Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, sind zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung des Bodens und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Es erfolgt zudem keine dauerhafte Versiegelung der Fläche. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, von denen bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen angenommen werden können.

Durch die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Ackerfläche im Umfang von rund 0,54 ha sind landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Existenz nicht gefährdet. Es geht beim Schutz der guten landwirtschaftlichen Böden nicht nur um deren Wertigkeit an sich, sondern um deren Bedeutung als zentrale Produktionsgrundlage für Landwirte, also als Mittel zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit der Höfe.

Im Hinblick auf die Frage nach schonenderen Alternativen ist zu beachten, dass sinnvollerweise nur die förderfähigen Gebiete betrachtet werden können. Auf der Gemarkung der Stadt Forchtenberg sind 48 % der landwirtschaftlichen Flächen in der Vorrangflur I, 43% in der Vorrangflur II, 7 % in der Grenzflur und 2 % in der Untergrenzflur eingestuft. Somit werden insgesamt 91 % als hochwertige Böden bewertet.

Die für eine Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeigneten Flächen weisen überwiegend Böden der Vorrangflur I und II auf. Alternativen zur Inanspruchnahme von Böden der Vorrangflur II sind im Bereich der Gemarkung Ernsbach nicht vorhanden.

Aufgrund der obigen Ausführungen besteht aus Sicht des Planungsträgers eine Vereinbarkeit mit der Lage im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.

5.4 Erdmassenausgleich

Durch das Vorhaben entsteht kein Bodenaushub. Die Solarmodule sowie die Zaunanlage werden auf dem bestehenden Gelände installiert.

5.5 Plandaten

Das Plangebiet im Umfang von 5.367 m² wird vollständig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage festgesetzt.

6. Planinhalte

Mit dem Bebauungsplan werden planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB sowie örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO getroffen. Im Folgenden werden die wesentlichen Planinhalte begründet:

6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird überwiegend als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen/Solarmodulen sowie die zur Betreuung der Photovoltaikanlagen/Solarmodule notwendigen Nebenanlagen wie etwa Transformatorenstationen. Infolge der geringen Flächeninanspruchnahme ist daneben weiterhin eine extensive Grünlandbewirtschaftung möglich und wird zwingend festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung

Orientiert an der Modulüberdeckung der vorläufigen Anlagenplanung wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt.

Die direkte Inanspruchnahme von Bodenflächen durch die Unterkonstruktion und Bodenverankerung wird wesentlich geringer sein. Im Sondergebiet sollen Ramm- oder Schraubfundamente zum Einsatz kommen. Dabei ist mit einem direkten Eingriff in den Boden von lediglich rund 0,5 % der von Modulen überdeckten Fläche zu rechnen. Hinzu kommen Eingriffe in den Boden durch Nebenanlagen wie Transformatorenstationen.

Zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Höhe der Photovoltaikanlagen (Modultische) auf maximal 3,0 m begrenzt. Um eine ausreichende Belichtung des Bodens zur Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke zu gewährleisten, wird ein Mindestabstand von 0,8 m zwischen den Modulen und der Geländeoberkante festgesetzt.

Zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Höhe erforderlicher Neben- und Betriebsgebäude auf maximal 4,0 m über Geländeoberkante begrenzt.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

Innerhalb der Sondergebietsflächen werden durch Baugrenzen großzügige Baufelder bestimmt, in denen die Photovoltaikanlagen zu errichten sind.

Zur Reduzierung der tatsächlichen Versiegelung wird die durch Stütz- und Haltekonstruktionen sowie technische Anlagen in Anspruch genommene Fläche auf maximal 200 m² begrenzt.

Alle für den Betrieb der Photovoltaikanlagen dauerhaft notwendigen Nebenanlagen sind zur Vermeidung einer übermäßigen Inanspruchnahme des Schutzguts Boden in den überbaubaren Grundstücksflächen unterzubringen.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

- Bepflanzung der Baufläche
- Ausschluss einer Beleuchtung des Plangebiets
- Ausschluss metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen

6.2 Örtliche Bauvorschriften

Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO erlassen.

Diese werden unter „II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN“ im textlichen Teil aufgeführt.

Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Zur besseren Integration in das Landschaftsbild sind die Modulkonstruktionen in Gestalt, Material sowie Farbe gleichartig auszubilden. Nebenanlagen wie Trafo- oder Übergabestationen sind in gedeckten Farben in grau- bis anthrazitfarbenen Farbtönen zu gestalten.

Einfriedungen

Einfriedungen sind nur als offene, maximal 2,5 m hohe Maschendraht- oder Eisengitterzäune zulässig.

6.3 Nachrichtliche Übernahmen

Es wurden zu folgenden Themen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

- Bodenfunde
- Altlasten
- Bodenschutz
- Grundwasserfreilegung
- Baugrunduntersuchung
- Baufeldräumung und Gehölzrodung
- Mittelspannungsfreileitung 20kV
- Errichtung einer Trafostation

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und diese in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Mit der Planverwirklichung sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB verbunden, die allerdings vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden können.

Als naturschutzfachliche Kompensation sind die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen vorgesehen:

- Der Eingriff beim Umweltbelang Pflanzen und Tiere wird durch die extensive Begrünung ausgeglichen.
- Die Begrünung wirkt durch das bessere Wasserrückhaltevermögen im Vergleich zu Acker positiv auf den Umweltbelang Wasser, ebenso wie das Ausbleiben von Düngung.
- Für den Umweltbelang Boden ergibt sich eine Verbesserung durch eine Minderung von Bodenerosion durch die Begrünung.
- Das Landschaftsbild wird durch die Begrünung des Planungsgebiets sowie die einheitliche Farbgebung der Module, Nebenanlagen und Einzäunung neu gestaltet.

Details zur Bewertung des Eingriffes und zur Beachtung der Eingriffsregelung können dem Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung entnommen werden.

7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wurde im Rahmen des bebauungsplanverfahren „Photovoltaikanlage Ernsbach“ bereits eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Nach Rücksprache mit dem Gutachter wurde das jetzige Plangebiet bereits in der damaligen Untersuchung betrachtet, so dass diese artenschutzrechtliche Untersuchung für das jetzige Bebauungsplanverfahren herangezogen werden kann.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Konkret waren die Vorkommen von Vögeln sowie europarechtlich geschützte Reptilien und Schmetterlingen untersucht, erfasst und bezüglich der zu erwartenden Eingriffe artenschutzrechtlich bewertet. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Bewertung können wie folgt zusammengefasst werden:

Vögel:

Im nördlichen Randbereich des Untersuchungsgebiets in einer Entfernung von ca. 120 m vom Plangebiet wurde ein Brutvorkommen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) nachgewiesen. Aufgrund der Entfernung wird dieses Vorkommen nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Europarechtlich geschützte Reptilien und Schmetterlinge:

Für das Plangebiet und dessen direktes Umfeld konnten Vorkommen europarechtlich geschützter Schmetterlinge ausgeschlossen werden, da einerseits keine der essentiellen Larvalfutterpflanzen zur Verfügung stand und andererseits die Habitatanforderungen nicht erfüllt waren.

Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Details zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung können dem Fachbeitrag entnommen werden.

7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Errichtung der PV-Anlage bewirkt im Bereich der Modulreihen eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch die Funktionssteigerung der dauerhaften Grünflächen mindestens ausgeglichen wird. Es entsteht kein ausgleichender Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft.

Das Vorhaben selbst kann zudem als Maßnahme betrachtet werden, die dem Klimawandel entgegenwirkt. Mit der Darstellung der geplanten Sonderbaufläche soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dadurch wird der Einsatz von Erneuerbaren Energien unterstützt und so ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

7.4 Biotopverbund

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des 500 m Suchraums des landesweiten Biotopverbunds für mittlere Standorte. Gemäß artenschutzrechtlicher Untersuchung besitzt das Plangebiet derzeit aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung keine besondere Bedeutung als Habitat oder Trittsteinbiotop. Im Zuge des Vorhabens werden im Planungsgebiet artenreiche Glatthaferwiesen entwickelt. Dies entspricht den Vorgaben des Biotopverbundes innerhalb des Suchraums. Nach Beendigung der Photovoltaiknutzung stehen die beanspruchten Flächen langfristig für weitere Maßnahmen des Biotopverbundes zur Verfügung. Das Vorhaben steht den Vorgaben des landesweiten Biotopverbundes somit nicht entgegen.

7.5 Hochwasserschutz und Starkregen

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Eine Gefährdung durch Starkregenereignisse ist für die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten, da sich der gewählte Standort in der Nähe einer Kuppenlage befindet und die Module aufgeständert sind. Aufgrund der geringen Versiegelung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens und auf das Abflussverhalten.

7.6 Immissionen

Das Plangebiet ist vollständig von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Die nächstgelegene Bebauung im Außenbereich sind die Aussiedlerhöfe nördlich des Plangebiets. Eine Beeinträchtigung durch Geräuschimmissionen in dieser Entfernung ist nicht zu erwarten, zudem produziert die PV-Anlage nur bei Tageslicht Strom, der in das Netz eingespeist wird. Das Plangebiet steht aufgrund der topographischen Lage in keiner Sichtbeziehung zu diesen Höfen.

Die Wege und Flächen, die den Solarpark umgeben, werden land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt. Die dabei entstehenden Immissionen, wie z.B. Staubentwicklung, sind durch den Betreiber des Solarparks zu tolerieren.

Die geplante Photovoltaikanlage ist aufgrund der nach Norden ansteigenden Topographie überwiegend nur von Süden einsehbar. Die Module werden nach Süden ausgerichtet, sodass von Osten und Westen die Module optisch nur seitlich in Erscheinung treten. Von Süden kann die Anlage vom bestehenden Gewerbegebiet in Ernsbach eingesehen werden. Teile des im Süden von Ernsbach gelegenen Wohngebiets können lediglich den östlichen und höchstgelegenen Teil der geplanten Anlage einsehen (vgl. Abb. 5).

Zur Beurteilung von Blendwirkungen und Lichtimmissionen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Gutachten durch das Büro Steinbach erstellt. Die Beurteilung der geplanten Photovoltaikanlage auf dem Flurstück Nr. 606, Gemarkung Ernsbach gemäß Anhang 2 „Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen“ der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (LAI) hat zum Ergebnis, dass hinsichtlich von Gebäuden und Verkehrsanlagen keine Blendwirkungen durch die Anlage zu erwarten sind.

Im Norden und Süden der Anlage kann eine Blendwirkung grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im Osten und Westen ist im Radius von 300 m gemäß dem Flächennutzungsplan keine Bebauung vorhanden bzw. vorgesehen.

Für die vorhandenen Gebäude bzw. übergeordneten Verkehrsflächen sind Blendwirkungen aufgrund der topografischen Lage bzw. der Entfernung zum geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

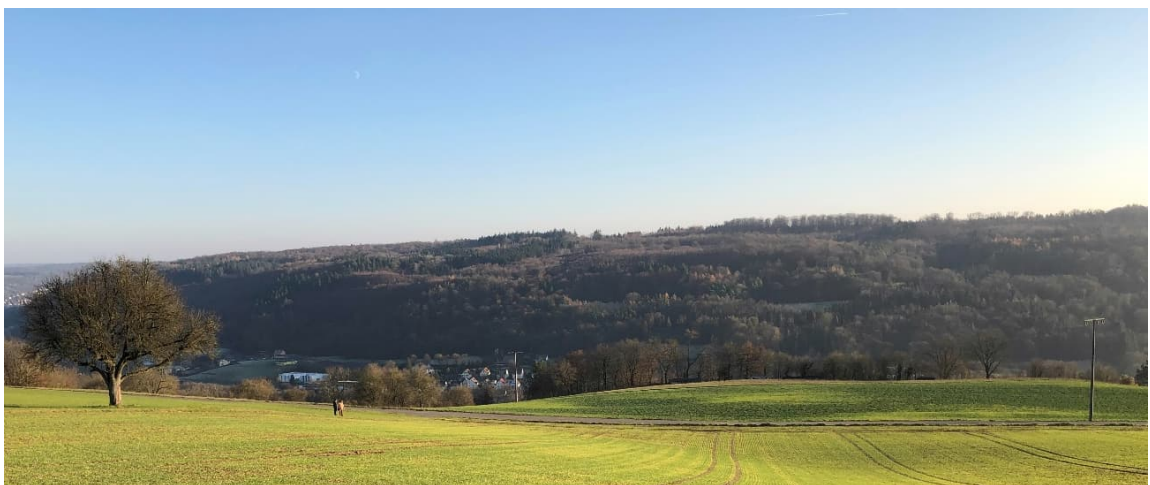


Abb. 5: Blickrichtung Südwest Richtung Ernsbach (Quelle: IFK-Ingenieure)

8. Angaben zur Planverwirklichung

8.1 Zeitplan

Das Bebauungsplanverfahren soll im Sommer 2023 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Forchtenberg, den

DIE STADT :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE

Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de